



INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger

2. Bekanntmachung Wasserrecht: Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Kaltwasserlaine für das Gewerbegebiet „Mühlmoos“ in der Gemeinde Ohlstadt

1. Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger

Der Kreistag des Landkreises Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund der Art. 14a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) folgende

Satzung

§ 1 Sitzungsgeld

- (1) Kreisrätinnen/Kreisräte und sonstige ehrenamtliche Kreisbürgerinnen/Kreisbürger erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, eines Ausschusses bzw. sonstiger vom Kreistag eingesetzter Gremien, denen sie als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 €.
- (2) Informationsfahrten und Fraktionsvorbesprechungen auf Einladung des Landrats gelten als Sitzung des jeweiligen Gremiums.
- (3) Die Entschädigung erhalten die Kreisrätinnen/Kreisräte, wenn sie nach der Anwesenheitsliste an der Sitzung teilgenommen haben. Die Teilnahme an einzelnen Teilen der Sitzung genügt. Bei gemeinsamen Sitzungen mehrerer Gremien und bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen am gleichen Tag wird die Sitzungsentschädigung nur einmal gewährt.

§ 2 Fahrtauslagen

Neben der Entschädigung nach § 1 wird, wenn die Sitzung nicht am Wohnort der Kreisrätin/des Kreisrates bzw. der Kreisbürgerin/des Kreisbürgers, aber innerhalb des Kreisgebietes stattfindet, Ersatz der Fahrtauslagen mit einem Pauschalbetrag von 20 € je Sitzungstag gewährt.

§ 3 Verdienstausfallentschädigung

- (1) Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter werden für den ihnen entstandenen, durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesenen Verdienstausfall in voller Höhe entschädigt.
- (2) Selbständig Tätige erhalten für die ihnen durch die Teilnahme an einer Sitzung

entstehende Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstausfallentschädigung von 40 € je Sitzungstag.

- (3) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 haben, die aber durch schriftliche Erklärung unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die Teilnahme an einer Sitzung im beruflichen oder häuslichen Bereich, insbesondere bei der Führung des Haushalts für Angehörige, der Betreuung der Kinder oder der Pflege von Angehörigen, ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Ersatzleistung von 40 € je Sitzungstag.

- (4) Diese Ersatzleistung wird nur auf Antrag gewährt.

- (5) Die Ersatzleistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 gewährt.

- (6) Bei gemeinsamen Sitzungen mehrerer Gremien und bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen am gleichen Tag wird die Sitzungsentschädigung nur einmal gewährt.

§ 4

Reisekosten für Dienstgeschäfte außerhalb des Gebiets des Landkreises

Für Dienstgeschäfte außerhalb des Landkreises werden Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung vergütet.

§ 5

Entschädigung für beratende Mitglieder

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 gelten auch für beratende Mitglieder der in § 1 Abs. 1 genannten Gremien, die nicht Kreistagsmitglieder sind, ausgenommen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes und Personen, die aufgrund ihres Amtes einem Gremium angehören. Im Zweifelsfall entscheidet der Landrat.

§ 6

Haushaltsmittel für Fraktionssitzungen

- (1) Die Haushaltsmittel für den mit Fraktionssitzungen verbundenen Arbeitsaufwand werden auf 5,00 € pro Mitglied und Monat festgelegt. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres.
- (2) Als Fraktion gelten Parteien und Wählergruppen des Kreistags, die mindestens einen Sitz im Kreisausschuss innehaben (vgl. § 29 Abs. 4 Gescho KT).

§ 7

Sonstige Dienstgeschäfte von Kreistagsmitgliedern

- (1) Kreistagsmitglieder, die auf Vorschlag oder Veranlassung des Landkreises eine ehrenamtliche Tätigkeit in einem Aufsichtsrat oder sonstigen Organ eines privat- oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmens wahrnehmen, erhalten dafür eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 4 dieser Satzung; dies gilt nicht, wenn die Tätigkeit durch das Unternehmen selbst entschädigt wird.

- (2) Vom Landkreis veranlasst sind auch solche Tätigkeiten, die ein Unternehmen, an dem der Landkreis unmittelbar oder mittelbar ganz oder mehrheitlich beteiligt ist, ehrenamtlich tätigen Kreistagsmitgliedern überträgt.

§ 8

Sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger

- (1) Sonstige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger, die ein Ehrenamt des Landkreises wahrnehmen, erhalten ebenfalls eine Entschädigung. Das Nähere, insbesondere die Höhe und die Art der Entschädigung regelt der Kreistag durch Beschluss.

- (2) Soweit keine Regelung durch Beschluss nach Abs. 1 erfolgt ist, erhalten sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen/Kreisbürger für eine vom Landrat angeordnete oder genehmigte Tätigkeit die nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört, und für die keine Entschädigung nach anderen Bestimmungen gewährt wird, Leistungen in entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 4 dieser Satzung.

§ 9

Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung aller Leistungen nach dieser Satzung ist Angelegenheit des Empfängers.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung, die vom Kreistag in seiner Sitzung am 24.03.2017 beschlossen wurde, tritt am **01.05.2017** in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger vom 31. 03.2009 (Amtsblatt Nr. 10/2009 vom 09.04.2009) außer Kraft.

2. Bekanntmachung Wasserrecht: Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Kaltwasserlaine für das Gewerbegebiet „Mühlmoos“ in der Gemeinde Ohlstadt

Die Gemeinde Ohlstadt beantragte mit Schreiben vom 21.02.2017 die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für die Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Kaltwasserlaine für das Gewerbegebiet „Mühlmoos“.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt (§§ 3a, 3c i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-). Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen (§ 3c Satz 1 UVPG).

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).

Garmisch-Partenkirchen, 20.04.2017

Landratsamt
Anton Speer
Landrat